

Informationsschreiben

in diesem Informationsschreiben möchte ich über das folgende Thema informieren:

Pflegeunterstützungs- und -Entlastungsgesetz (PUEG)

Zum 01.07.2023 soll das Pflegeunterstützungs- und -Entlastungsgesetz (PUEG) in Kraft treten. Dieses befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Der Bundestag hat das Gesetz bereits im April 2023 verabschiedet. Dieses soll Mitte Juni den Bundesrat passieren und dann ab dem 01.07.2023 in Kraft treten.

Das Gesetz sieht vor, dass die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung steigen. Der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt zum 01.07.2023 voraussichtlich von derzeit 3,05 % auf 3,4 %. Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrages soll im Gegenzug leicht abgesenkt werden.

Der Kinderlosenzuschlag erhöht sich von 0,25 Beitragssatzpunkte auf 0,6 Beitragssatzpunkte. Der Gesamtbeitrag zur Pflegeversicherung für Mitglieder ohne Kinder beläuft sich somit ab dem 01.07.2023 voraussichtlich auf 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen.

Mitglieder mit mehreren Kindern sollen entlastet werden. Die Entlastung soll ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind 0,25 Beitragssatzpunkte betragen. Ab dem 5. Kind soll sich eine gleichbleibende Entlastung in Höhe von 1 % Beitragssatzpunkten ergeben.

Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für dieses Kind. Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben, können für die Ermittlung des Abschlages nicht berücksichtigt werden.

Für Zwecke der Gehaltsabrechnung ist es daher erforderlich, die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder und deren Alter in geeigneter Form gegenüber dem Arbeitgeber und der lohnabrechnenden Stelle nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Bei späterer Einreichung wirkt der Nachweis ab dem Monat, in dem der Nachweis erbracht wurde.

Für vor dem 01.07.2023 geborene Kinder, deren Nachweise bis zum 31.12.2023 erbracht werden, gelten diese als rückwirkend zum 01.07.2023 erbracht. Bis einschließlich Dezember 2024 sind die Beiträge von den Pflegekassen dementsprechend zu erstatten.

Je zeitnaher die entsprechenden Mitteilungen an den Arbeitgeber bzw. die lohnabrechnende Stelle erfolgen, umso zügiger kann die neue Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge angepasst werden.

Ein Musteranschreiben nebst Nachweis der Elterneigenschaft für die Arbeitnehmer ist diesem Informationsschreiben beigelegt. Den Nachweis bitte ich entsprechend rechtzeitig zurückzureichen, damit die Änderungen in den Gehaltsabrechnungen pünktlich vorgenommen werden können.

Unternehmensname, Straße xxx, xxxxx Musterort

Herr/Frau Muster
Musterstraße XXX
XXXXX Musterstadt



Datum
17.05.2023

Neu ab 01.07.2023: Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung

Sehr geehrte/-r Frau/Herr Muster,

zum 01.07.2023 werden Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung entlastet. Diese Änderung sieht der Regierungsentwurf zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege vor. Bis die Maßnahmen zum 01.07.2023 beschlossen sind, können sich noch Änderungen ergeben.

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer
Kinderlose	4,00%	2,30%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

Unternehmensname
Straße xxx
xxxxx Musterort

Telefon: xxxxx/xxxxxx-xx
Telefax: xxxxx/xxxxxx-xx

E-Mail: info@ihre-unternehmen-domain.de
Homepage: www.ihre-unternehmen-domain.de

Bürozeiten:
Mo.– Do. von 8:00–17:00 Uhr
Fr. von 8:00–13:00 Uhr

Bankverbindung
IBAN DEXX XXXX XXXX XXXX XX
BIC XXXXXXXXXXXX

Nachweis über Anzahl und Alter der Kinder erforderlich

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung ab 07/2023 berücksichtigt werden kann, sind Sie verpflichtet, uns einen Nachweis in geeigneter Form (z. B. Geburtsurkunde) über die Anzahl der Kinder und deren Alter zuzusenden.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Lassen Sie uns daher auch in diesem Fall einen Nachweis Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) zukommen.

Füllen Sie das Deckblatt (Seite 2) entsprechend aus und legen Sie eine Kopie des Nachweises Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) bei. Wir benötigen die Unterlagen bis **[Auswahl: spätestens x Tage vor der Lohnabrechnung, zur Lohnabrechnung, zum Datum x]** per **[Auswahl: E-Mail, Brief ...]**.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Unternehmensname
Straße xxx
xxxx Musterort

Telefon: xxx/xxxxxx-xx
Telefax: xxx/xxxxxx-xx

E-Mail: info@ihre-unternehmen-domain.de
Homepage: www.ihre-unternehmen-domain.de

Bürozeiten:
Mo.– Do. von 8:00–17:00 Uhr
Fr. von 8:00–13:00 Uhr

Bankverbindung
IBAN DEXX XXXX XXXX XXXX XX
BIC XXXXXXXXXXXX

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

Firmenname: _____

Adresse: _____

Arbeitnehmer

Vorname: _____

Familienname: _____

Adresse: _____

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Unternehmensname
Straße xxx
xxxxx Musterort

Telefon: xxxxx/xxxxxx-xx
Telefax: xxxxx/xxxxxx-xx

E-Mail: info@ihre-unternehmen-domain.de
Homepage: www.ihre-unternehmen-domain.de

Bürozeiten:
Mo. – Do. von 8:00–17:00 Uhr
Fr. von 8:00–13:00 Uhr

Bankverbindung
IBAN DEXX XXXX XXXX XXXX XX
BIC XXXXXXXXXXXX

5.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen:

Datum / Unterschrift des
Arbeitnehmers

Unternehmensname
Straße xxx
xxxxx Musterort

Telefon: xxx/xxxxxx-xx
Telefax: xxx/xxxxxx-xx

E-Mail: info@ihre-unternehmen-domain.de
Homepage: www.ihre-unternehmen-domain.de

Bürozeiten:
Mo.– Do. von 8:00–17:00 Uhr
Fr. von 8:00–13:00 Uhr

Bankverbindung
IBAN DEXX XXXX XXXX XXXX XX
BIC XXXXXXXXXXXX